

RS Vwgh 2012/10/2 2010/04/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2012

Index

E6j

50/01 Gewerbeordnung

Norm

62003CJ0147 Kommission / Österreich;

62009CJ0372 Penarroja VORAB;

GewO 1994 §32;

1. GewO 1994 § 32 heute
2. GewO 1994 § 32 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 32 gültig von 15.01.2005 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
4. GewO 1994 § 32 gültig von 01.08.2003 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003
5. GewO 1994 § 32 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 32 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 32 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Rechtssatz

Die Auffassung, dass Nebenrechte nach § 32 GewO 1994 nicht nur von Inhabern von Gewerbeberechtigungen nach der GewO 1994, sondern auch von Erbringern vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU in Anspruch genommen werden können, kann sich auf folgende Erwägungen stützen: Die Auffassung, dass Nebenrechte nach Paragraph 32, GewO 1994 nicht nur von Inhabern von Gewerbeberechtigungen nach der GewO 1994, sondern auch von Erbringern vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU in Anspruch genommen werden können, kann sich auf folgende Erwägungen stützen:

So normiert § 32 GewO 1994 nach dem Willen des Gesetzgebers die sonstigen Rechte aller Gewerbetreibenden unabhängig von deren Einstufung als Erzeuger, Händler oder Dienstleister. Die Rechte des § 32 GewO 1994 stehen daher auch freien Gewerben zu (vgl. RV 1117 BlgNR 21. GP, 78). Mit sonstigen Rechten sind jene gesetzlich unmittelbar eingeräumten Handlungsbefugnisse gemeint, die Gewerbetreibenden über den Umfang des jeweiligen Gewerbes hinaus sonst noch zukommen. Würde man Unternehmern aus einem anderen Herkunftsmitgliedstaat der EU im Rahmen der Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen diese über ihre Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat hinausgehenden sonstigen Rechte nicht zugestehen, wäre dies gegenüber Inhabern inländischer Gewerbeberechtigungen eine unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (vgl. im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit das Urteil des EuGH vom 17. März 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-372/09 und C- 373/09, Josep Peñarroja Fa, Randnr. 50, und allgemein das Urteil des EuGH vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-147/03, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, Randnr. 41). So normiert Paragraph 32, GewO 1994 nach dem Willen des Gesetzgebers die sonstigen Rechte aller

Gewerbetreibenden unabhängig von deren Einstufung als Erzeuger, Händler oder Dienstleister. Die Rechte des Paragraph 32, GewO 1994 stehen daher auch freien Gewerben zu (vergleiche Regierungsvorlage 1117 BlgNR 21. GP, 78). Mit sonstigen Rechten sind jene gesetzlich unmittelbar eingeräumten Handlungsbefugnisse gemeint, die Gewerbetreibenden über den Umfang des jeweiligen Gewerbes hinaus sonst noch zukommen. Würde man Unternehmern aus einem anderen Herkunftsmitgliedstaat der EU im Rahmen der Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen diese über ihre Befugnis im Herkunftsmitgliedstaat hinausgehenden sonstigen Rechte nicht zugestehen, wäre dies gegenüber Inhabern inländischer Gewerbeberechtigungen eine unionsrechtlich unzulässige Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (vergleiche im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit das Urteil des EuGH vom 17. März 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-372/09 und C-373/09, Josep Peñarroja Fa, Randnr. 50, und allgemein das Urteil des EuGH vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache C-147/03, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, Randnr. 41).

Gerichtsentcheidung

EuGH 62009CJ0372 Penarroja VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010040018.X07

Im RIS seit

14.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at